



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Lehrbuch der Erziehung und des Unterrichtes

Ohler, Aloys K.

Mainz, 1863

IV. Plan für eine Schule, welche aus vier Klassen besteht

[urn:nbn:de:hbz:466:1-62615](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-62615)

b) die Kinder von 12—14 Jahren das Nämliche mit Hinzufügung der Gesezchen mit *.

(Wie schon bemerkt, sind die mit † bezeichneten Stücke nicht obligatorisch.)

§. 166. II. Plan für eine Schule, welche aus zwei Klassen besteht.

Der eine Lehrer hat die Elementarklasse mit den Kindern von 6—10 Jahren; der andere die Oberklasse mit Kindern von 10—14 Jahren. Es gilt hier für diese beiden Klassen derselbe Plan, der oben I. B. für die zwei Abtheilungen der einklassigen Schule aufgestellt ist.

§. 167. III. Plan für eine Schule, welche aus drei Klassen besteht.

Die Elementarklasse hat die Kinder von 6—8 Jahren,
die Mittelklasse von 8—11 Jahren,
die Oberklasse von 11—14 Jahren.

1) Für die Elementarklasse gilt der Plan, der für die untere Abtheilung der einklassigen Schule — oben I. A. aufgestellt ist. Sollten in dieser Klasse sich Kinder von 8—9 Jahren finden, so lernen auch diese mit den anderen den kleinen Katechismus; jedoch wird ihnen der Lehrer, je nach ihrer Fähigkeit, die Aufgaben durch Zufügung der mit * bezeichneten Fragen vergrößern.

2) Die Mittelklasse hat den großen Katechismus, und nimmt im Anfange eines jeden Jahres den Beichtunterricht; und sodann in einem Jahre das erste Hauptstück mit Weglassung aller bezeichneten Stücke, im folgenden Jahre gleichmäßig das zweite und dritte Hauptstück. Die Kinder von 10—11 Jahren lernen zu den unbezeichneten Gesezchen noch die mit **.

Die Oberklasse hat gleichfalls im Beginne eines jeden Jahres Beichtunterricht; und sodann das erste, im nächsten Jahre das zweite und dritte Hauptstück. Die Kinder von 11—12 Jahren lernen aber außer den nichtbezeichneten Fragen noch die mit **, die Kinder von 12—14 Jahren außerdem die Fragen mit *.

(Auch in dieser Schule sind die Stücke mit † nicht obligatorisch)

§. 168. IV. Plan für eine Schule, welche aus vier Klassen besteht.

Die Elementarklasse hat die Kinder von 6—8 Jahren,
die untere Mittelklasse von 8—10 Jahren,
die obere Mittelklasse von 10—12 Jahren,
die Oberklasse von 12—14 Jahren.

1) Für die Elementarklasse gilt ganz der Plan, der für die untere Abtheilung der einklassigen Schule — oben I. A. — aufgestellt ist.

2) Die untere Mittelklasse nimmt beim Beginne eines jeden Jahres den Beichtunterricht; und sodann im großen Katechismus, mit Weglassung aller mit Zeichen versehenen Gesezchen, in einem Jahre das erste Hauptstück, im folgenden Jahre das zweite und dritte Hauptstück.

3) Die obere Mittelklasse nimmt ebenfalls beim Beginne eines jeden Jahres den Beichtunterricht; und sodann im einen Jahre das erste, im folgenden das zweite und dritte Hauptstück. Diese Klasse lernt nebst den unbezeichneten Gesezchen noch die mit **.

4) Die Oberklasse nimmt gleichfalls beim Anfange eines jeden Jahres zuerst Beichtunterricht; und lernt sodann im einen Jahre das erste Hauptstück, im folgenden Jahre das zweite und dritte Hauptstück.

(Auch für diese Klasse sind die mit + bezeichneten Stücke nicht obligatorisch.)

3. Erklärung und Rechtfertigung des Planes zur Ertheilung des Katechismusunterrichtes.

1. Wie viele Lehrbücher nach dem Plane in einer und der nämlichen Klasse beim Religionsunterrichte gebraucht werden sollen. §. 169.

Nach dem obigen Plane dürfen in einer und der nämlichen Schule nie der kleine und der große Katechismus zugleich gebraucht werden; sondern alle Abtheilungen einer Schule haben ein und das nämliche Lehrbuch. Es ist dabei vorausgesetzt, daß die einklassige Schule stets in zwei Schulen getheilt ist, die zwar von einem Lehrer, aber zu verschiedenen Zeiten gehalten werden.

Diese Vorschrift ist deswegen gegeben, damit alle Abtheilungen der Schule an demselben Unterrichte Antheil nehmen können und so keine Zersplitterung im Unterrichte selbst, so wie in Stoff und Zeit stattfindet. Je ungünstiger die Schulverhältnisse sind, desto vortheilhafter erscheint diese Anordnung. Die Vertheilung der Kinder einer einklassigen Schule in zwei Schulen rechtfertigt sich durch die allgemeine Praxis, sowie durch die Thatsache, daß diese Trennung in Berücksichtigung des Grades der Bildungsfähigkeit für alle Lehrgegenstände durchaus nothwendig ist.

2. Welche Kinder nach dem Plane den kleinen und welche Kinder den großen Katechismus zu gebrauchen haben. §. 170.

In allen Schulen haben die Kinder von 6—8 Jahren den kleinen, die Kinder von 10—14 Jahren den großen Katechismus; dagegen haben die Kinder von 8—9 und von 9—10 Jahren an den Orten, wo sie mit den Kindern von 6—8 Jahren eine Schule bilden, den kleinen, und